

Deutscher Bundestag ■ Wissenschaftliche Dienste

Verordnungsentwurf „Small Claims“

Mit der im März 2005 von der Kommission vorgelegten Verordnung zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen („Small Claims“) soll in Fortführung der Umsetzung des Tampere-Programms ein einfaches, schnelles und kostengünstiges kontradiktorisches Verfahren für Forderungen mit einem Streitwert bis € 2.000 geschaffen werden. Nachdem die Verordnung zur Einführung eines europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen die Anerkennung und Vollstreckung und die Verordnung zur Einführung eines europäischen Mahnverfahrens die Titulierung unbestrittener Forderungen vereinfacht, soll die neue Verordnung die Rechtsvereinheitlichung im Zivilverfahrensrecht voranbringen. Nicht nur Anwendungsbereich und Höhe des Streitwertes – in Deutschland liegt die sog. Bagatellgrenze bei 600,- € - sind noch umstritten. Der Rat hat sich im Dezember 2005 auf einen überarbeiteten Entwurf geeinigt.

Titel	1) Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen 2) Überarbeiteter Entwurf des Europäischen Rates
Datum des Dokuments	1) 21. März 2005, KOM(2005) 87 endg., Rats-Dok. 7388/1/05 2) 20. Dezember 2005, Rats-Dok. 15954/05
Bereich	Justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen
Rechtsgrundlagen	Artikel 61 Buchstabe c, Artikel 65 Buchstabe c EG-Vertrag
Verfahren	Mitentscheidungsverfahren nach Art. 251 EG-Vertrag
Stand des Verfahrens	Diskussion im Rat

Der Entwurf der Kommission

Mit dem Ziel, für Bagatellverfahren Verfahrensvereinfachungen und damit rasche und preiswerte Entscheidungen bei grenzüberschreitenden Rechtsstreitigkeiten zu erleichtern, hatte die Kommission vor dem Hintergrund der Reaktionen auf das 2002 vorgelegte Grünbuch über ein Europäisches

Mahnverfahren im März ihren Vorschlag bezüglich der geringfügigen Forderungen vorgelegt. Der ursprüngliche Vorschlag der Kommission vom 21. März 2005 sah in großzügiger Auslegung von Art. 65 EG vor, das vereinfachte Verfahren nicht auf europäische Bagatellverfahren mit Auslandsbezug zu begrenzen. Man solle vermeiden – so die

Kommission –, für Inlandssachverhalte und solche mit Auslandsbezug verschiedene Regelungen einzuführen. Dieser Auffassung trat die weit überwiegende Zahl der Mitgliedstaaten entgegen. Der Ratsvorsitz legte am 20. Dezember 2005 einen neuen Entwurf vor, in dem u.a. die Anwendung auf grenzüberschreitende Sachverhalte beschränkt ist.

Der Entwurf des Rates vom Dezember 2005

Nach Art. 1 soll das Verfahren für grenzüberschreitende Sachverhalte mit geringem Streitwert gelten und – wie im Vorschlag der Kommission auch vorgesehen – dem Rechtssuchenden alternativ zu bestehenden mitgliedstaatlichen Verfahren zur Verfügung stehen. Als Diskussionsgrundlage für das Merkmal grenzüberschreitend übernimmt der Entwurf in Art. X die Begriffsbestimmung aus dem Text der Verordnung über das Mahnverfahren. Die Kommission hat ihre Vorbehalte aufrechterhalten und befürwortet einen weiteren Anwendungsbereich, der auch innerstaatliche Verfahren umfassen kann. Streitwert und Ausnahmetatbestände regelt Art. 2. Danach gilt das vereinfachte Verfahren bei allen grenzüberschreitenden Sachverhalten in Zivil- und Handelssachen, wenn der Streitwert zum Zeitpunkt der Einleitung des Verfahrens 2.000 € nicht überschreitet. Die Streitwertgrenze ist nach wie vor eine der umstrittensten Regelungen. Auch im Rat wurde dazu noch keine Einigung erzielt. Der Bundesrat hatte in einem Beschluss vom 17.6.2005 (BR-Drs 211/05) gefordert, nur einen Mindestgrenzwert festzuschreiben, der sich an dem des § 495a ZPO zu orientieren habe (600 €). Mit einer Beschränkung auf grenzüberschreitende Sachverhalte reduzieren sich „Problemfälle“, Widersprüche zum nationalen Recht, das auch in grenzüberschreitenden Fällen anwendbar bleibt, sind jedoch nicht ausgeräumt.

Die Verordnung erfasst keine Steuer- und Zollsachen, verwaltungsrechtliche Angelegenheiten und die Haftung des Staates im Rahmen der Ausübung hoheitlicher Rechte. Ausnahmen gibt es auch für das Personenstands- und Vertretungsrecht, das Familien- und Erbrecht, das Konkursrecht, das Sozial- und das Arbeitsrecht sowie für die Schiedsgerichtsbarkeit.

Die Art. 3 bis 5 regeln Einleitung, Durchführung und Abschluss des Verfahrens. Es gilt Formularzwang; die entsprechenden Formulare sind in den Anhängen I-III der Verordnung dargestellt. Der Formularzwang und die europaweit einheitliche Gestaltung der Formulare wird allgemein begrüßt, tragen sie doch deutlich zur Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens bei. Der Antragssteller leitet das Verfahren mit Übermittlung des Antragsformulars an das zuständige Gericht ein. Über die zulässigen Kommunikationsmittel entscheiden die Mitgliedstaaten. Das Verfahren wird grundsätzlich schriftlich durchgeführt, die Parteien

können eine mündliche Verhandlung beantragen. Diese kann abgelehnt werden, wenn das Gericht sie nicht für erforderlich hält. Der Bundesrat hat in seinem Beschluss vom 17.6.2005 (BR-Drs 211/05) Bedenken angemeldet, ob diese Regelung dem Grundsatz der Mündlichkeit nach Art. 6 Abs. 1 EMRK gerecht wird. Im gesamten Verfahren sind kurze Fristen vorgesehen: für Zustellungen durch das Gericht 14 Tage, für Erwidierungen der Parteien dreißig Tage. Nachdem beide Parteien ihre Eingaben gemacht haben, entscheidet das Gericht ebenfalls innerhalb von dreißig Tagen.

Art. 6 bis 12 regeln den Ablauf des Verfahrens, bei dem Aufwand und Kosten gering gehalten werden sollen: es gilt das Freibeweisverfahren, Verhandlung und Beweisaufnahme können mithilfe moderner Kommunikationstechnologien (z.B. Videokonferenzen) durchgeführt werden, Sachverständigenbeweise kann das Gericht zulassen, wenn es für die Entscheidung unerlässlich ist, Anwaltszwang besteht nicht. Der Bundesrat kritisierte die Einschränkung des Sachverständigenbeweises, weil sie gegen das Recht auf Beweis sowie die Ziele des Verbraucherschutzes verstoße. Grundsätzlich gilt der Freibeweis (abweichend vom deutschen Zivilprozess bei Streitwerten über der Bagatellgrenze). Nach Art. 8a des Verordnungsvorschlages gewährleisten die Mitgliedstaaten, dass die Parteien beim Ausfüllen der Formulare praktische Hilfestellung erhalten.

Nach Art. 13 ist die Entscheidung grundsätzlich unbeschadet eines möglichen Rechtsmittels vollstreckbar, ohne dass eine Sicherheitsleistung erforderlich wäre. Gem. Art. 18 A regelt sich das Vollstreckungsverfahren nach dem Recht des Vollstreckungsmitgliedstaates. Art. 18B regelt den Vollstreckungsschutz auf Antrag des Schuldners; nachdem der Kommissionsentwurf den Widerspruch der Mitgliedstaaten hervorgerufen hatte, kann die Vollstreckung nun nach Art. 18c durch das Gericht beschränkt oder ausgesetzt werden.

Art. 14 regelt die Kostenlast. Danach werden der unterlegenen Partei die Kosten auferlegt, es sei denn, sie sind unbillig oder unverhältnismäßig. Nach Art. 15 entscheiden die Mitgliedstaaten über die Zulassung von Rechtsmitteln.

Zur Durchführung der Verordnung sieht Art. 21 vor, dass notwendige Änderungen etwa der Streitwertgrenze und technische Anpassungen von der Kommission im Beratungsverfahren mit dem nach Art. 75 der Verordnung 44/2001 eingesetzten Ausschuss vorgenommen werden.

Stellungnahmen

Die vorliegenden Stellungnahmen beziehen sich auf den ursprünglichen Kommissionsentwurf vom März 2005.

Der **Deutsche Richterbund** hatte die Verordnung mit der Maßgabe der Beschränkung auf grenzüberschreitende Sachverhalte grund-

sätzlich begrüßt und auf einige Widersprüche zum deutschen Zivilverfahrensrecht verwiesen, die nun teilweise durch den überarbeiteten Entwurf des Rates gelöst wurden. In der Kritik bleibt die Streitwertgrenze von 2000 €. Der **Deutsche Anwaltsverein** hat den Entwurf der Kommission deutlich kritisiert. Das Verfahren sei in seinem Ablauf nicht transparent, verstoße gegen Grundsätze des Verbraucherschutzes und bevorteile die in wirtschaftlicher und sachlicher Ausstattung überlegenen Parteien. Eine Stellungnahme zum vom Rat überarbeiteten Entwurf wurde noch nicht veröffentlicht. Der **Bundesrat** ist in seinem bereits erwähnten Beschluss vom 17.6.2005 (BR-Drs. 211/05) zum ursprünglichen Entwurf der Kommission den Empfehlungen seiner Ausschüsse (Europa, Recht, Wirtschaft) gefolgt und hat die Einführung des europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen begrüßt, ebenfalls aber angemahnt, dass es nicht zu Verwerfungen mit dem deutschen Zivilprozessrecht komme und

alle rechtsstaatlichen Verfahrensgarantien gewährleistet bleiben. Außerdem sei das Rechtsinstrument der Richtlinie grundsätzlich geeigneter, das Ziel eines einheitlichen Verfahrens zu erreichen. Im **Bundestag** wird der Entwurf federführend im Rechtsausschuss beraten.

Verfahren

Der Rechtsausschuss des Europäischen Parlaments hat sich am 23. Februar 2006 erstmals mit dem Kommissionsvorschlag befasst und angedeutet, voraussichtlich Anfang Juni 2006 darüber Beschluss zu fassen. Die Ratsarbeitsgruppe befasst sich derzeit in dritter Lesung mit der Verordnung. Die nächste Befassung im Rat (Ausschuss für Zivilrecht) ist für den 30. / 31. März 2006 vorgesehen.

Es ist nicht unwahrscheinlich, dass die Beratungen bis zur deutschen Ratspräsidentschaft andauern werden.

Quellen:

- Mitteilung an die Presse vom 1./2. Dezember, Rats-Dok. 14390/05, S. 14f.
- Beschluss des Bundesrates vom 17.6.2005, BR-Drs. 211/05
- Stellungnahme des Deutschen Richterbundes vom Juni 2005
http://www.drb.de/pages/html/stellung/st-small_claims.html
- Stellungnahme des Deutschen Anwaltsvereins vom August 2005
<http://www.anwaltverein.de/03/05/2005/44-05.pdf>

Heike Baddenhausen; Carsten König, Fachbereich XII – Europa, Tel.: (030) 227-33614, E-mail: vorzimmer.wf12g@bundestag.de